

Schweizerische Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen RecifEscola besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

2. Zweck

Der Verein gründet, entwickelt, unterstützt und baut Schulungs- und Sozialprojekte im Nordosten Brasiliens, möglichst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den zuständigen brasilianischen Stellen.

Die Projekte haben zum Ziel, der Bevölkerung und besonders Kindern in prekären Verhältnissen eine bessere Lebensqualität und bessere Zukunftsaussichten zu ermöglichen; sie fördern ihre Bildung und damit ihre Eigenständigkeit. Die konkreten Ziele der Sozialprojekte werden unter Einbezug der Bevölkerung entwickelt und mit ihrer aktiven Beteiligung umgesetzt.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins RecifEscola kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt. Sie hat dafür eine Beitrittserklärung abzugeben.

3.2. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern oder ein Mitglied ausschliessen. Einen Ausschluss kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Vorstandsentscheids an die nächste Generalversammlung weiterziehen.

3.3. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand austreten.

3.4. Der ordentliche und ein ermässiger Mitgliederbeitrag werden von der jährlichen Generalversammlung beschlossen.

4. Finanzielles

4.1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und Unterstützungsbeiträgen..

4.2. Bei allen Ausgaben sowohl für Betrieb wie für Investitionen wird eine gleich hohe Beteiligung der zuständigen brasilianischen Behörden angestrebt.

4.3. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.4. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

6. Jährliche Generalversammlung

6.1. Zuständigkeiten

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- d. Genehmigung der Jahresplanung
- e. Beschlussfassung über statutarische und ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte
- f. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit dazu nicht der Vorstand zuständig ist
- g. Änderung der Statuten.

6.2. Anträge von Mitgliedern

Diese müssen mindestens 20 Tage vor der jährlichen Generalversammlung beim Präsidenten eingehen.

6.3. Einberufung

Eine Generalversammlung findet mindestens jährlich statt, eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens acht Mitgliedern einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor Durchführung zusammen mit der Traktandenliste zuzustellen.

6.4. Spenderinnen und Spender werden zur jährlichen Generalversammlung eingeladen. Sie haben ein Mitspracherecht, verfügen aber über kein Stimmrecht.

6.5. Durchführung

Die jährliche Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7. Der Vorstand

7.1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident und 3 bis 7 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die jährliche Generalversammlung konstituiert er sich selber.

7.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

7.3. Zuständigkeit des Vorstands

- a) Er leitet den Verein und fasst alle für die Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Beschlüsse, soweit dazu nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- b) Er kann der Generalversammlung wichtige Geschäfte zur Beschlussfassung vorlegen.
- c) Rechtsverbindliche Unterschrift haben der Präsident allein oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.

7.4. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

8. Revisoren

Die jährliche Generalversammlung wählt die Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Diese kontrolliert die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der jährlichen Generalversammlung einen Revisorenbericht.

9. Auflösung des Vereins

Eine allfällige Vereinsauflösung erfolgt durch die Generalversammlung. Dazu ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Verwendung des Vereinsvermögens.

10. Inkrafttreten

Nach zustimmendem Beschluss der Generalversammlung vom 1. Mai 2013 in Basel sind die vorstehenden Statuten in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Mai 2010.

Der Präsident RecifEscola

sign. Pablo Stähli

Tagespräsident

sign. Peter Graf